



GESCHÄFTSORDNUNG

gültig ab 19.07.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich, Öffentlichkeit	3
§ 2	Einberufung und Tagesordnung	3
§ 3	Antragsform, Antragsfrist	3
§ 4	Versammlungsleiter	4
§ 5	Anwesenheitsfeststellung und Stimmberechtigung	4
§ 6	Eröffnung der Versammlung	4
§ 7	Abwicklung der Tagesordnung	4
§ 8	Beschlussfähigkeit	5
§ 9	Worterteilung und Rednerfolge	5
§ 10	Wortmeldung zur Geschäftsordnung	5
§ 11	Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen	6
§ 12	Versammlungsleitung	6
§ 13	Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung	6
§ 14	Dringlichkeitsanträge	7
§ 15	Abänderungsanträge	7
§ 16	Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 17	Abstimmungen	7
§ 18	Wahlen	8
§ 19	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	8
§ 20	Durchführung der Wahlen	8
§ 21	Versammlungsniederschrift	9
§ 22	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	10

§ 1 Anwendungsbereich, Öffentlichkeit

- 1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung der Mitglieder-, der Delegierten- und der Abteilungsversammlungen, soweit in der Satzung nicht anderweitige Vorgehensweisen festgelegt sind.
- 2) Die Versammlungen im Verein sind nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.
Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin über die Homepage des Vereins zu erfolgen.
Ebenso ist sie an der offiziellen Aushangtafel im Eingangsbereich der Mehrzweckhalle zu veröffentlichen und an die bekannten E-Mail-Adressen der Abteilungsmitglieder zu versenden.
- 2) Mit der Einberufung der Versammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
Sie muss neben Ort und Zeit der Versammlung alle Angelegenheiten bezeichnen, die in der Versammlung behandelt und über die Beschlüsse gefasst werden sollen.
Im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.
- 3) Die Einberufung und die Tagesordnung einer Abteilungsversammlung ist vor ihrer Veröffentlichung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 3 Antragsform, Antragsfrist

- 1) Anträge an die Delegierten- und Abteilungsversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter einzureichen und zu begründen.
Sie sind nachträglich auf die Tagesordnung unter der Sammelbezeichnung „Anträge“ zu setzen und müssen bei Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben werden.
- 2) Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins dürfen erst dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie im Vorstand, Aufsichtsrat und im Vereinsrat behandelt worden sind.

§ 4 *Versammlungsleiter*

- 1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter geleitet. Im Falle der Verhinderung leitet der jeweilige Stellvertreter die Versammlung.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter wählen.
- 3) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind. Er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- 4) Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 5 *Anwesenheitsfeststellung und Stimmberechtigung*

- 1) In jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste aufzulegen, in die sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer eintragen muss.
Die Stimmberechtigung ist vor Versammlungsbeginn vom Versammlungsleiter oder von ihm beauftragten Mitgliedern zu prüfen.
Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 2) Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- 3) In der Abteilungsversammlung sind alle der Abteilung angehörenden Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar und haben jeweils eine Stimme.
- 4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 6 *Eröffnung der Versammlung*

- 1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt, wer außer den Mitgliedern an der Versammlung teilnimmt bzw. als Zuhörer zugelassen ist. Er ernennt sodann einen Protokollführer für die Versammlungsniederschrift und einen Schriftführer für die Rednerliste.

§ 7 *Abwicklung der Tagesordnung*

- 1) Der Versammlungsleiter gibt die endgültige Tagesordnung bekannt und lässt über vorliegende Änderungs- oder Ergänzungsanträge abstimmen.
Eine Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf einer

Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Beschlussfassung ist sofort herbeizuführen.

- 2) Die Tagesordnung kommt in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 3) Nach Abwicklung der Tagesordnung erklärt der Versammlungsleiter die Versammlung für geschlossen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- 2) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Worterteilung und Rednerfolge

- 1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Veranstaltungsteilnehmer zu hören.
Bei der Behandlung von Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter bzw. der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
- 2) An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Veranstaltungsteilnehmer beteiligen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
Das Wort kann wiederholt erteilt werden.
Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen und darf auch den Redner unterbrechen.
- 3) An der Aussprache kann sich nicht beteiligen, wer von der zu behandelnden Angelegenheit persönlich betroffen ist.
- 4) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies beschließt.

§ 10 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- 1) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben.
Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.

- 2) Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.
- 3) Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

§ 11 Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig.

Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§ 12 Versammlungsleitung

- 1) Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, zur Sache zu kommen.
Der Versammlungsleiter soll Teilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung ermahnen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen.
- 2) Teilnehmer und Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung grob oder nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 13 Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung

- 1) Der Versammlungsleiter kann die Versammlung unterbrechen oder aufheben, wenn Ruhe und Ordnung im Versammlungsraum nicht anders wieder herzustellen sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen.
Eine unterbrochene Versammlung ist am gleichen Tag fortzuführen.
Der Versammlungsleiter bestimmt die Zeitdauer der Unterbrechung und gibt den Zeitpunkt der Fortführung bekannt.
- 2) Wird eine Versammlung aufgehoben, so ist sie binnen sechs Wochen neu einzuberufen, wenn nach der Tagesordnung noch Beschlüsse zu fassen oder Wahlen durchzuführen sind.
Eine erneute Einberufung muss den Hinweis auf die Fortführung der aufgehobenen Versammlung enthalten.
Als Tagesordnung gilt der nicht abgewickelte Teil der Tagesordnung der aufgehobenen Versammlung.

§ 14 Dringlichkeitsanträge

Das Vorgehen bei Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Satzung. Bei Abteilungsversammlungen entsprechend den Vorgaben zur ordentlichen Delegiertenversammlung

§ 15 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, erweitern oder kürzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- 2) Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3) Vor der Abstimmung über den Schluss der Aussprache oder die Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben.
Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 17 Abstimmungen

- 1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge zu einer Sache ist vor jeder Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
Bestehen Zweifel darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache.
Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- 3) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- 4) Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Gleiches gilt bei anderen vorgegebenen Mehrheiten (z.B. 2/3 oder 4/5)

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

- 5) Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen.
Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben oder durch Aufzeigen der Stimmkarte abgestimmt.
Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.
- 6) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden.
Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 18 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

§ 19 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 1) Ist in der Satzung nichts anderes bestimmt, ist jedes in der Versammlung anwesende volljährige Vereins- bzw. Abteilungsmitglied wahlberechtigt und wählbar.
- 2) Ein nicht an der Versammlung teilnehmendes Mitglied kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung des Mitglieds vorliegt, dass es sich zur Wahl stellt und die Wahl annehmen wird.

§ 20 Durchführung der Wahlen

- 1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss aus zwei, bzw. bei mehr als 20 wahlberechtigten Mitgliedern, drei Versammlungsteilnehmern zu bestellen.
Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
Der Wahlleiter übt für die Dauer der Wahlen die Befugnisse des Versammlungsleiters aus.

- 2) Der Wahlausschuss hat vor Durchführung einer Wahl zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- 3) Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen.
Grundsätzlich sollen Wahlen offen durch Handaufheben oder durch Aufzeigen der Stimmkarte erfolgen.
Geheim ist zu wählen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangt.
- 4) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Kandidieren in einem Wahlgang mehrere Mitglieder für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
Die Stichwahl ist zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- 5) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten, oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.
Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- 6) Blockwahlen sind zulässig, wenn für die zu wählenden Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Verfügung steht, bzw. (z.B. bei Wahl der Abteilungsdelegierten) nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Mandate zu vergeben sind.
Diese Voraussetzungen zur Blockwahl sind vom Wahlleiter vor der Abstimmung zu prüfen
- 7) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Ergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 21 Versammlungsniederschrift

- 1) Über die in einer Versammlung geführten Verhandlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthalten muss.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste sind Bestandteile der Niederschrift.

- 2) Die Niederschrift der Abteilungsversammlung ist dem Vorstand zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Eine Einsicht in das Protokoll ist Mitgliedern bzw. Abteilungsmitgliedern auf Antrag mit einer Frist von einer Woche Einsicht zu geben. Sie gilt als genehmigt, wenn bis 4 Wochen nach der Versammlung nicht Widerspruch beim Vorstand erhoben wurde.

§ 22 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 19.07.2022 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins in Kraft.